

# **Kirche und Gesellschaft**

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 28

## **Freiheit im Zwielficht**

Zum „Ökonomisch-politischen  
Orientierungsrahmen für die Jahre  
1975 - 1985“ der SPD

von Josef Oelinger

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die  
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle  
Viktoriastraße 76  
4050 Mönchengladbach 1

**Redaktion:**  
**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**  
**Mönchengladbach**

1976

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln  
Satz: Cotygrafo GmbH, Köln  
Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln  
ISBN-3-7616-0310-x

Auf ihrem Parteitag vom 11.–15. November 1975 in Mannheim hat die SPD den „Ökonomisch-politischen Orientierungsrahmen für die Jahre 1975–1985“ verabschiedet. Damit fand ein längerer innerparteilicher Willensbildungsprozeß seinen vorläufigen Abschluß, der mit Blick auf die Erarbeitung einer programmatischen Grundlage etwa in der Mitte der 60er Jahre begann und im Januar 1975 zur Vorlage des „Zweiten Entwurfs eines ökonomisch-politischen Orientierungsrahmens für die Jahre 1975–1985“ führte. Er bildete (vor allem in seinem allgemeinen Teil) die Grundlage für eine breitere Diskussion und für das jetzt vorliegende parteioffizielle Dokument.

Der Orientierungsrahmen (OR) soll ein Zwischenglied zwischen Tagespolitik und Grundsatzprogramm sein. Er hat die „Aufgabe, auf der Grundlage des Godesberger Programms die Grundwerte des demokratischen Sozialismus zu präzisieren und zu konkretisieren, eingetretene und zu erwartende gesellschaftliche Entwicklungen zu analysieren und aufzuzeigen, wie durch Reformen die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland in Richtung auf mehr Freiheit, mehr Gerechtigkeit und mehr Solidarität verändert werden kann“ (Vorbemerkung im OR).

### **Die Zuordnung der Grundwerte im Orientierungsrahmen läßt verschiedene grundsätzliche Deutungsmöglichkeiten zu.**

Die Zielbestimmung der gesamten programmatischen Orientierung ist in dem Bekenntnis zu den Grundwerten der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Solidarität verankert, mit dem der Orientierungsrahmen beginnt.

Nun ist die Bindung an diese Grundwerte noch kein spezifisches Merkmal, das den demokratischen Sozialismus von anderen politischen Parteien unserer Demokratie abhebt, bekennen sich doch auch diese zu jenen Werten. Entscheidend kommt es demnach darauf an zu prüfen, wie der OR die Zuordnung dieser Grundwerte sieht, was er unter diesen Werten versteht, welche Grundforderungen und Einzelziele er im Dienste jener obersten Werte verfolgt.

Die gegenseitige Zuordnung der Grundwerte erscheint auf der den grundlegenden Abschnitten 1.1 und 1.2 eigentümlichen Abstraktionsebene in einem Dreiklang eines „notwendigen Zusammenhangs“ in „Gleichrangigkeit“ (1.2; Zifferangaben beziehen sich auf die Numerierung der Abschnitte des OR). Auf der anderen Seite lassen unterschiedliche Akzentuierungen der Wertbedeutungen auch Spannungen und Konfliktmöglichkeiten dieser Verhältnisbestimmung erkennen.

Freiheit ist gebunden an Gerechtigkeit und Solidarität. Erst wenn den einzelnen „gleiche Rechte und gleichwertige Lebenschancen“ eröffnet werden, kann Freiheit sich verwirklichen (1.2). Solidarität ist jenes Prinzip, das vornehmlich Abhängige und Benachteiligte zusammenführt, um gemeinsam ihre nachteilige gesellschaftliche Position zu überwinden und Gerechtigkeit zu erkämpfen. Liest man die Verhältnisbestimmung der

Grundwerte auf diese Weise, nämlich als Handlungsentwurf, so gewinnt die Solidarität die Bedeutung einer Grundbedingung; von ihr aus muß die Verwirklichung von Gerechtigkeit und Freiheit angegangen werden. Dem entspricht, daß diese Komponente der Solidarität im OR durchlaufend stark ausgeprägt ist.

Dieser Durchblick auf die Zuordnung der Grundwerte bringt einige Fragen mit sich. Wenn Freiheit Ergebnis von Solidarität und Gerechtigkeit ist, läßt sich dann der demokratische Sozialismus als eine stark gemeinschaftsbelebte, von Gerechtigkeit, vor allem von Solidarität gekennzeichnete Bewegung auf dem Weg zu dieser Freiheit begreifen? Wenn Freiheit Grenzen hat, „die durch die Forderungen der Gerechtigkeit und der Solidarität gezogen werden“ (1.2), handelt es sich dann um einen Sozialismus, der bereit ist, die Freiheit im Namen der anderen beiden Grundwerte beiseitezuschieben, sie mindestens zeitweilig hintanzusetzen, und zwar deshalb, weil der beschrittene Weg für dieses Opfer Entschädigung bringen wird? Diese Problematik wird im OR nicht entschieden. Eindeutige Antworten lassen sich um so schwerer ermitteln, als auch eine Gegenposition angedeutet ist. Demnach könnte Freiheit – ähnlich wie die Solidarität – in gewissem Sinne als durchgängige Bedingung allen politischen Handelns aufgefaßt werden. Für eine solche Priorität spricht zum Beispiel, daß das Bekenntnis zu den Grundwerten mit der Freiheit beginnt; auch die Abgrenzung gegen die Unfreiheit der „kommunistischen, marxistisch-leninistischen Bewegungen“ spricht dafür. Einen starken Hinweis enthält der Satz: „Wer die Probleme unserer Gesellschaft lösen will, muß daher die Fremdbestimmung überwinden und die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse so weit wie möglich der freien Selbstbestimmung der in Gesellschaft zusammenlebenden Menschen unterwerfen“ (1.5).

Solche verschiedenen Möglichkeiten, das Verhältnis der Grundwerte zueinander zu sehen, machen auf Spannungen aufmerksam. Je nach Blickpunkt erscheint die Rangfolge der Grundwerte austauschbar. Über diese Alternativen gibt der OR keine klare und ausdrückliche Auskunft, wobei man freilich bedenken muß, daß das Grundsatz- oder Orientierungsprogramm einer jeden Partei wohl einen Aktionsspielraum offen halten muß, um in einer bestimmten Situation handeln zu können nach Entscheidungen, die sich im Konkreten nicht allein aus einem unmittelbaren Rückgriff auf oberste Grundwerte ergeben, sondern noch von anderen Rücksichten beeinflußt werden.

Insofern ist die „Offenheit“ im OR kein Spezifikum. Sie kommt jedoch noch aus einer zweiten Quelle: aus dem Kompromißhaften, aus dem Überdecken oder dem Ausgleichen zwischen verschiedenen Positionen, die im OR ihre gemeinsame Klammer gefunden haben. Diese werden um so deutlicher, je mehr man die Vorentwürfe des OR und die offiziellen Verlautbarungen der verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Partei berücksichtigt. Was die Funktion des OR angeht, so kann man, sieht man ihn auf dem Hintergrund der Entwicklung der SPD im letzten Jahrzehnt, mit Fug und Recht behaupten, daß er – wiewohl der Mannheimer Parteitag insgesamt – mindestens ebensowohl Mittel und Ergebnis der parteiinternen In-

tegration ist wie Selbstdarstellung und Programmvorstellung auf dem Forum der Öffentlichkeit nach außen.

Im endgültigen Text hat sich die Distanz zwischen heterogenen, aus der Entstehungsgeschichte des OR bekannten Auffassungen merklich verringert. Dennoch bleiben an der Vagheit mancher Passagen, an dem Vergleich zwischen politischen Grundsichten und an nicht wenigen konkreten Programmteilen Unterschiede erkennbar, liest man sie in Querverbindungen. Für den kritischen Betrachter ergeben sich Unsicherheiten angesichts der verschiedenen starken Betonung von Grundwerten und Zielen und angesichts der Bündelung von Zielsetzungen mit unterschiedlicher Reichweite. Jedenfalls sind Interpretationen möglich, nach denen das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und anderen Grundwerten bzw. Grundforderungen zu Lasten der Freiheit abgebaut und die zunächst so plausible Offenheit merklich verengt werden.

### **„Autonomie“ und „Teilnahme“ am gesellschaftlich-politischen Leben gehören heute zu den Aufgaben der Freiheitssicherung.**

In diesem Beitrag geht es hauptsächlich um das Freiheitsproblem im OR, und das wiederum eingeschränkt auf einige wichtige Aspekte. Freiheit als Ausdruck der Menschenwürde ist ja nicht bloß ein Wert neben und unter anderen, sie bedeutet Recht auf Existenz und Entfaltung, in ihr ist die Fülle des Personseins selbst ausgesprochen, die zur Verwirklichung aller Anlagen und Fähigkeiten, Werte und Ziele menschlicher Lebensgestaltung drängt. Das gibt der Freiheit ihren Rang und begründet auch, warum sie hier zum leitenden Gesichtspunkt der kritischen Sichtung des OR wird. Freiheit ist ein direktes personales Recht. Ein Gegenpol dazu wäre ein Freiheitsverständnis, das die Freiheit erst ansetzt bei den gesellschaftlich-politischen Bedingungen ihres Spielraums und das ihren Bedeutungsgehalt erst aus der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und als Funktion der Teilnahme an diesem Prozeß erschließt.

Zum besseren Verständnis der damit aufgeworfenen Fragen empfiehlt es sich, zunächst einmal die verschiedenen Seiten des Freiheitsbegriffs kurz darzustellen.

Freiheit hat eine innere und eine äußere Seite. In der ersten Hinsicht bezeichnet sie das geistige und sittliche Vermögen des Menschen zur Entscheidung und Verantwortung mit dem Gewissen als personalen Kern. Ihre zweite Seite ist rechtlich-sozialer Natur und markiert den gesellschaftlichen Bewegungsraum für die eigenständige Pflege von Werten und Interessen. Innere und äußere Freiheit leben nicht isoliert nebeneinander, sie sind wechselseitig aufeinander angewiesen. Es ist aber legitim, wenn sich politische Programme, die ja auf die Gestaltung menschlichen Zusammenlebens abstellen, zuvörderst oder allein mit der gesellschaftlichen Freiheit beschäftigen.

Schaut man auf die komplexe Wirklichkeit, so hat die gesellschaftliche Freiheit vielfältige Aspekte. Zunächst sei hingewiesen auf die für die Ent-

wicklung der modernen westlichen Demokratien und die Herausbildung der Rechtsstaatlichkeit beherrschende Idee der Menschenrechte, der grundlegenden menschlichen Freiheitsrechte und Bürgerfreiheiten; ihr Emanzipationsstreben richtete sich gegen traditionelle Beschränkungen der ständischen Gesellschaft und gegen den Untertanenstatus und hat in den kodifizierten Grundrechten der Verfassungen ihren Niederschlag gefunden. Die auf das Verhältnis des einzelnen zum Staat abzielende Freiheitsbewegung führte zu einem durch rechtlich-institutionelle Garantien geschützten individuellen Bereich der Autonomie.

Autonomie schöpft das Freiheitsproblem nicht aus. Nur eine – von den Ursprüngen her allerdings verständliche – individualistisch verengte Sicht der Freiheit konnte geneigt sein, Autonomie mit „Autarkie“ des einzelnen gleichzusetzen. Gerade die Entwicklung der arbeitsteiligen industriellen Gesellschaft macht deutlich, wie sehr der einzelne für seine Daseinssicherung mit gesellschaftlichen Gegebenheiten, Vorgängen, Aufgaben und mit der Bewältigung von Lebensrisiken verflochten ist, die außerhalb seiner alleinigen und unmittelbaren Gestaltungsmöglichkeiten liegen, von denen er also abhängig ist.

Es liegt auf der Hand, daß angesichts der engen Verflechtung von privater und gesellschaftlicher Existenz eine Freiheitsbedrohung nicht nur von der Macht des Staates ausgehen kann, sondern ebenso von den gesellschaftlichen Bereichen. Freiheit im Sinne direkter Eigenverantwortung, auch noch unter emanzipatorischem Aspekt, bleibt demnach akut. Es ist jedoch bemerkenswert, daß der auf die gesellschaftlichen Felder bezogene Zielwert der Freiheit oftmals verdeckt wird oder nur in Verbindung mit anderen Zielen auftaucht, wie „Gerechtigkeit“, „Sicherheit“, „Gleichheit“. Solche Forderungen dokumentieren auf ihre Weise eine Orientierung des starken Interesses an der Beeinflussung sozialer Lebenschancen.

Auch der Staat sieht in diesen Aufgaben einen Teil seiner Verantwortung. Er ist in eine neue Rolle hineingewachsen in Ergänzung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit durch das der Sozialstaatlichkeit, indem er mit seiner Verwaltungstätigkeit, mit seiner Sozialgesetzgebung und mit seinen Leistungen erheblich an der gesellschaftlich vermittelten Daseinsvorsorge beteiligt ist. Heute drückt sich Freiheit für den einzelnen auch aus „in der Teilhabe an staatlichen Leistungen“<sup>(1)</sup>, allerdings nicht ohne Gefahr einer „Ermattung und Entmächtigung der autonomen privaten und gesellschaftlichen Gestaltungskräfte“<sup>(2)</sup>.

Freiheit kann also nicht mehr im Bild einer von staatlich-rechtlichen Garantien abgegrenzten Insel gesehen werden, sie ist nicht mehr ausschließlich ein Problem des Verhältnisses von Einzelmensch und Staat. Sie kann ebensowenig in der Emanzipation, in dem Sich-Befreien von allen möglichen Bindungen bestehen. Sie muß immer auch in der Verkoppelung von privatem und gesellschaftlich-öffentlichem Leben gesehen werden, weil sie hier Grenzen vorfindet aufgrund von gesellschaftlichen Abhängigkeiten, denen der Mensch als ein auch soziales Wesen nicht entraten kann. Und im Hinblick speziell auf die staatliche Ordnung gilt, daß „nur da, wo die liberalen Prinzipien der Menschenwürde und der individuellen Freiheit

ihre spannungsreiche Ehe mit den demokratischen Prinzipien der Gleichheit und des demokratisch legitimierten Volkswillens eingehen, . . . Demokratie eine freiheitliche Staatsform“ sein kann<sup>3</sup>). In Richtung der (eindimensionalen) Emanzipation Freiheitssicherung suchen zu wollen, wäre ein Irrweg, der sich gegen die Grundlagen menschlicher Existenz selbst richten würde. Es muß demgegenüber darauf ankommen, die Ordnung, in der die gesellschaftlichen Verflechtungen wirken, freiheitlich zu gestalten, zu gewährleisten, daß die verschiedensten gesellschaftlichen Lebensbereiche und Lebensformen freiheitlich strukturiert und leistungsfähig bleiben. Es muß stets das Ziel sein, unter aktiver Beteiligung möglichst vieler eine „Ordnung zu schaffen, die immer besser im Dienst des Menschen steht und die dem Einzelnen wie den Gruppen dazu hilft, die ihnen eigene Würde zu behaupten und zu entfalten“<sup>4</sup>). Diese Aufgabe geht über jeden individualistisch vereinseitigten Ansatz einer bloßen Emanzipation oder einer institutionell garantierten Privatautonomie hinaus.

**Das Freiheitskonzept des Orientierungsrahmens zielt darauf ab, die „Grenzen des Machbaren“ zu erweitern und eine größere „Steuerbarkeit“ des ökonomischen und politischen Systems zu erreichen.**

Nach einer Richtung hin lautet das Freiheitsthema im OR „Emanzipation“. Es geht um „mehr Freiheit und Selbstverantwortung“ (2.3.2), um „freie Selbstbestimmung“ (1.10), um eine größtmögliche Sphäre der Selbstbestimmung und -verwirklichung. Freiheit ist „Freisein von entwürdigenden Abhängigkeiten“ (1.2). Mit der Warnung vor einem „dogmatischen Fortschrittsglauben“ (2.1.3) wird aber eine Einschränkung gemacht, die uferlosen Spekulationen über die Aussichten eines fortschreitenden Befreiungsprozesses vorbeugt; zudem macht der OR auf die in der Natur des Menschen selbst liegenden Grenzen aufmerksam: „Irrtum und Schuld, Schmerz und Verzweiflung, Krankheit und Unglück werden auch in einer freieren, gerechteren und humaneren Gesellschaftsordnung zum Leben der Menschen gehören“ (1.9).

Die politisch provozierende emanzipatorische Herausforderung liegt für den OR im Spannungsfeld von Mensch und Gesellschaft, in der Suche nach Einwirkungsmöglichkeiten auf die gesellschaftlich-politischen Verhältnisse. Emanzipation im OR gewinnt eigentlich erst ihr Profil in der Gegenüberstellung zur Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit, als Gegenbild und Widerspruch zur „Entfremdung“. Entfremdung selbst wird in verschiedener Weise charakterisiert; das vermehrt die ohnehin vorhandene Unklarheit, wo denn nun näherhin die Grenzen zwischen Abhängigkeiten und Emanzipation verlaufen.

In 2.3.2 z.B. ergibt sich Entfremdung aus der „hochgradigen zunehmenden Arbeitsteilung und Spezialisierung“ – „systemunabhängig“ sozusagen; sie besteht besonders in der Gefahr, daß „der einzelne sich immer weniger mit dem Inhalt seiner Arbeit identifizieren“ kann. Dem wird die Forderung nach Ausweitung der Mitbestimmung entgegengestellt. Als

„systemabhängig“ zeigt sich Fremdbestimmung in der mangelhaften Ausrichtung der Produktion auf die Bedürfnisse der Menschen (1.6). Auch gibt es in den „gesellschaftlich herrschenden Systemen der Moral, des Rechts und des . . . sozialen Verhaltens“ immer noch „autoritäre und inhumane Einstellungen oder Verhaltensweisen“ (1.6). Daneben findet sich eine ins Psychologische gewendete Entfremdung, ein Eindruck, den viele Menschen im Gegenüber zum gesellschaftlichen Geschehen haben: „Die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse . . . haben sich gegenüber dem Menschen verselbständigt“ und erscheinen ihm als „übermächtige Wirklichkeit“ (1.5). Doch wird jegliche Vermutung, hinter dieser Interpretation könne irgendwie die geschichtsphilosophische Idee einer freiheitsfeindlichen objektivierten ehernen Zwangsläufigkeit verborgen sein, korrigiert, denn diese „Probleme sind nicht naturgegeben, sondern von Menschen selbst erzeugt“ (1.5). „Wir dürfen die Menschen nicht der Unmenschlichkeit technischer oder wirtschaftlicher Sachzwänge ausliefern“ (2.3.1 und 4).

Ziel der Politik müsse sein, Freiheit zu erweitern, allen die „gleiche Möglichkeit der freien Entwicklung und gesellschaftlich-politischen Selbstbestimmung“ zu sichern, „mehr Selbstbestimmung aller Bürger zu ermöglichen“, „gleichwertige Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung zu schaffen“ (1.11).

Sowohl in den analytischen als auch – und hier besonders – in den programmatischen Partien stehen im „ökonomisch-politischen“ OR jene Entfremdung und Abhängigkeiten im Mittelpunkt, die mit Strukturen und Abläufen der Wirtschaft verbunden sind. Gerade ihnen gegenüber gilt es, die „Grenzen des Machbaren durch politische Aufklärungsarbeit und strukturelle Reformen zu erweitern“ (2.6.5). Es geht um die Anreicherung der wirtschaftlich-politischen Lenkungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, um größere „Steuerbarkeit ökonomischer und politischer Systeme“ (2.2, 2.6.5), um die „bewußte Gestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nach den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung“ (2.3.1). Der OR fordert eine dem bisher bekannten oder angewandten Instrumentarium überlegene, besser greifende und im Hinblick auf die Erreichung erwünschter Ziele verlässlichere Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (2.3.1), nicht zuletzt in staatlicher Kompetenz, haben doch mit der zunehmenden tatsächlichen Verantwortung des Staates „die Möglichkeiten politischer Steuerung . . . oft nicht Schritt gehalten“ (2.4.1). Dazu ist u. a. erforderlich, die Abhängigkeit des Staates von Entscheidungen und von der Macht der privaten Wirtschaft zu lockern (2.4.1, 2.4.2, 2.4.4, 2.4.5).

Die in diesem Umkreis behandelten Aufgaben werden betont an Grundwerten und Forderungen wie „Gerechtigkeit“, „Solidarität“ und (Chancen-), „Gleichheit“ orientiert bzw. an der „Teilhabe der Bürger an den Gütern und Leistungen unserer Gesellschaft und an der ökonomischen Verfügungsmacht“ (2.3.2). Darin kommt zweifellos eine wichtige Beziehung zur Freiheit zum Ausdruck. Denn einmal hängen die Chancen des eigenverantwortlichen Handelns, Freiheit auszufüllen, in einem nicht zu übersehenden Maße von den vorgefundenen gesellschaftlichen Gegebenheiten

ten der Lebenslage des Menschen ab, etwa von seinen wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen. Diese müssen nach dem Maß der Gerechtigkeit gestaltet werden, damit nicht die Enge der Lebenslage und übermäßige Abstände zwischen verschiedenen Bevölkerungsschichten die Freiheit zu etwas Abstraktem, Lebensunwirklichem machen. Als bloß rechtlich umschriebene und garantierte Gewährleistung trocknet Freiheit aus, sie kann sich nicht bewähren. Zum andern ist die Übernahme von Verantwortung für das gesellschaftliche Leben Ausdruck der Freiheit selbst. Auch in der aktiven Beteiligung, im Recht und in der Pflicht zur Mitgestaltung, wie sie der Sozialnatur des Menschen entsprechen, verwirklicht sich Freiheit.

### **Im Orientierungsrahmen überlagert die Freiheit als allseitige „Partizipation“ den Gedanken der „Autonomie“ und vernachlässigt heutige Freiheitsbedrohungen.**

Angesichts der engen Beziehung zwischen dem Leben des einzelnen und der Gesellschaft, angesichts der Fülle der Aufgaben in der Gesellschaft, angesichts der Verflechtung der gesellschaftlichen Lebensbereiche und damit auch der Aufgaben selbst, oder – wenn man so will – angesichts des „politischen“ Problemdrucks eröffnet sich für die Freiheit der „Teilhabe“ und „aktiven Beteiligung“ ein weites Feld vielfältiger Betätigungsmöglichkeiten. So mag es naheliegen oder verständlich werden, Freiheit ausschließlich oder Übergewichtig in dieser „politisierenden“ Funktion zu verstehen, als „gesellschaftliche Selbstbestimmung“, eben als Teilhabe und Teilnahme.

Mit dieser Wendung rückt ein anderes Problem in den Hintergrund, daß nämlich immer noch eine Aufgabe darin besteht, nach Möglichkeiten eigenständigen Handelns des einzelnen und freier gesellschaftlicher Kräfte zu suchen, allerdings in realistischen Grenzen, keineswegs im Rahmen einer in sich ruhenden Autonomie und Autarkie.

Dieses Problem ist im OR ein nur noch leise anklingendes Thema. Zwar drückt er an einigen Stellen Besorgnis aus über gewisse Tendenzen, so in 2.4.8, wo von „Fähigkeiten und Bereitschaft der Gesellschaft zur Selbstregulierung und zur Selbsthilfe“ die Rede ist und gewarnt wird vor einem „zunehmenden Versorgungsdenken und abnehmender Fähigkeit und Bereitschaft zu solidarischer Selbsthilfe“. Aber diese Komponente ist ungleich schwächer ausgeprägt als jene, bei der sich der Tenor der „Selbstbestimmung“ zur „gesellschaftlichen Selbstbestimmung“ (1.11) wandelt, wo er eingeflossen ist in die „Partizipation“, wo er überlagert ist von der Teilnahme der Bürger an planenden, administrativen Maßnahmen und an deren demokratischer Kontrolle.

Die gesellschaftlichen Momente der Partizipation, die in den konkreten gesellschaftlich-politischen Bezügen auch und besonders den Forderungen der Gerechtigkeit, der Gleichheit des Rechts, der Gleichheit der Chancen sowie der Solidarität Genüge tun muß, machen vorwiegend Sinn und Ort der „Freiheit“ im OR aus. Heute kann jeder zu „höherer Beteiligung am

politisch-sozialen Leben gelangen“, und „die reale Freiheit und Gleichheit der Menschen ist – von ihren materiellen Voraussetzungen her gesehen – zum erstenmal in der menschlichen Geschichte möglich geworden“ (1.8). In diese vorherrschende Bestimmung der Freiheit ist offensichtlich auch emanzipatorisches Gedankengut transformiert worden, worauf Formulierungen hindeuten wie „gesellschaftliche Selbstbestimmung“ oder „gesellschaftlich-politische Selbstbestimmung“ (1.11).

Aus der Einseitigkeit dieses Freiheitsverständnisses ergeben sich auch Vorbehalte gegen das Zutrauen, mit der fortschreitenden Verwirklichung von Teilhabe und Teilnahme könne den heutigen Gefährdungen aus dem gesellschaftlichen Leben, auch der Freiheitsbedrohung begegnet werden. Schon das Ideal der Teilnahme möglichst vieler steht in einer Spannung zur Wirklichkeit, die sich restlos nicht auflösen läßt. Wenn z. B. in 4.5.5 unter der Rücksicht einer stärkeren „Politisierung“ gefordert wird, die Bürger mehr „an die Aufgaben und Probleme ihrer Gemeinde durch mehr Information und die Möglichkeit der Mitberatung“ heranzuführen, stellt sich die Frage, ob es je zur Normalität gehören wird, daß die Bürger – von partiellen Angelegenheiten abgesehen, wie sie etwa Bürgerinitiativen verfolgen – sich in dem erwünschten Maße engagieren. Bürokratien sind von Hause aus wenig partizipationsfreudig; es kommt hinzu, daß sich ihre Bedeutung mit der Erweiterung des politisch „Machbaren“ erhöhen wird. Wie kann der Bürger den Vorsprung der „professionals“ an Sachwissen und Kunst im Umgang mit Planungs- und Lenkungsmitteln generell aufholen? Müßten nicht vielmehr die Hebel einer wirksamen demokratischen Kontrolle anderswo angesetzt werden?

### **Die Freiheit setzt der Politik Grenzen; Politik kann nicht Lebenssinn durchsetzen wollen.**

Indessen wirft die „Partizipation“ eine noch grundsätzlichere Frage auf. Ist die Beteiligung der Höhepunkt des Menschseins, ist sie die Stufe der vollen Entfaltung menschlichen Lebenssinns? Ist der Grad der Teilnahme am gesellschaftlich-politischen Leben letztgültiger Maßstab des Humanen? Gegen solche überzogenen Erwartungen an die Freiheit der Teilnahme und Teilhabe setzt der OR selbst einige Kontrapunkte, die Ziele und Sinn des menschlichen Lebens nicht als deren Variable erklären, sondern ihnen eigenständige Bedeutung geben. Ohne „das Streben nach Wahrheit und ohne jene innere Befriedigung, die aus Quellen wie der philosophischen Einsicht oder dem religiösen Glauben erwachsen, ist menschliches Leben sinnlos“ (1.7). Der Staat hat zum Beispiel die Aufgabe, „Vorbedingungen dafür zu schaffen, daß der einzelne sich in freier Selbstverantwortung und gesellschaftlicher Verpflichtung entfalten kann“ (1.10).

Der sozusagen in der Partizipation politisch zum Vollmenschen definierte Bürger kann also nie der zentrale, Maß und Mitte darstellende Richtpunkt der Politik sein, auch und vor allem nicht unter den Bedingungen eines weltanschaulich pluralen Gemeinwesens. Das hat u. a. die Konsequenz,

daß um der Freiheit aller wegen hingenommen werden muß, daß Bürger mit ihrer Freiheit „Mißbrauch“ treiben, daß sie nach Interessen, Werten und Normen leben, die von einem anderen Standpunkt aus als weniger vorzugswürdig, ja als verwerflich verurteilt werden, daß Bürger auch in ihrem „Irrtum“ geschützt sind, daß sie auch von dem Recht der negativen Koalitionsfreiheit Gebrauch machen, daß Bürger weniger im öffentlichen Bereich und in der Partizipation den Bezugspunkt ihrer Freiheit sehen, sondern mehr Wert darauf legen, größtmöglichen Raum im Privaten zu haben, in dem sie ihren Lebenssinn pflegen, mag dies auch häufig – und etwas eifertig und pauschal – von anderen Prioritäten her als „privatistisch“ abgetan werden.

Für die Grundauffassung, was denn nun mit der Freiheit erreicht werden soll, gilt: „Weder dem Staate noch den politischen Parteien . . . steht es zu, eine Ideologie anderen mit Mitteln aufzuzwingen, die zu einer Diktatur des Geistes, der schlimmsten aller Diktaturen, führen würde. Sache der kulturellen und religiösen Gemeinschaften ist es, bei ihren Anhängern – unbeschadet der Freiheit der Mitglieder . . . – jene festen Überzeugungen zu fördern und zu entwickeln, die Wesen, Ursprung und Ziel des Menschen und der Gesellschaft betreffen“<sup>(5)</sup>).

Es war und ist notwendig, die Bedeutung und Abgrenzung zwischen individuellem und Staat bzw. Gesellschaft, zwischen Politik und Freiheit, zwischen öffentlich und privat so kräftig zu betonen, um bei aller Verpflichtung der Politik, Freiheitsvorsorge zu betreiben, einer Totalität der Partizipationsidee und der Gefahr vorzubeugen, Freiheit und Lebenssinn unheilvoll ineinzusetzen. Diese – wie gesagt auch vom OR gesehene – Unterschiede können gar nicht eindringlich genug eingeschränkt werden.

Die eben bezeichneten Grenzen zu wahren, ist eine fundamentale Aufgabe des demokratischen Verfassungsstaates, im Konsensus über unverzichtbare gemeinsame Grundentscheidungen des Zusammenlebens eingeschlossen, sie ist eine der Funktionen der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte. Auf ihrem Boden muß der Pluralismus im Dienste der Freiheit für alle geschützt werden, muß Politik Chancen für Alternativen wahren.

In diesem Zusammenhang wirft der OR eine weitere Problematik auf, die sich übrigens für jede politische Partei stellt: Wie bewältigt eine Partei in ihrer Praxis und in ihrem Programm die latente Spannung zwischen ihrer „Wahrheit“ und der Freiheit? Wie bestimmt sie in der Konkurrenz der vielen Wahrheiten ihren politischen Ort?

### **Das politische Selbstverständnis des Orientierungsrahmens wird beherrscht und gleichzeitig belastet von einem elitären, andere politische Überzeugungen diskriminierenden Anspruch.**

Wer politisch überzeugen und wirken will, braucht dazu ein bestimmtes Maß an Selbstvertrauen und -bewußtsein. Das gilt für den einzelnen wie für eine Partei. So gehört es zur Selbstdarstellung einer jeden Partei, daß sie

von der Qualität ihres politischen Wollens bestens überzeugt ist und darauf baut, sie habe im Wettbewerb mit anderen die bessere Alternative anzubieten.

Im OR wird diese Selbsteinschätzung jedoch von einem Anspruch belastet, der überzogen wirken muß, da der eigene Beitrag zum demokratisch-politischen Prozeß als einzig mögliche Lösung hingestellt wird. Dieser Trend äußert sich einmal in einem „Alternativradikalismus“, ferner im Rückgriff auf die „Interessen der Mehrheit“ und damit engstens verknüpft in einem Elite-Anspruch, schließlich in dem strategischen Konzept.

Nirgendwo findet sich die politische Wirklichkeit kontrastreicher in zwei Welten aufgespalten als in der Ortsbestimmung des OR innerhalb des Pluralismus, Ergebnis einer Verfahrensweise, mit der die eigene Position vorgestellt wird in scharfer Abpiegelung zu anderen Überzeugungen. Den Charakter des Eingängigen gewinnt diese Methode des Alternativradikalismus aus der Verwendung undifferenzierter, grobschlächtiger Begriffe – Kennzeichen eines jeden zweipoligen Erklärungsschemas.

Eine der Parteien, die des OR, sieht sich allein im Besitz der Wahrheit, wohingegen andere aus gruppenegoistischen Gründen, aus Opportunismus, wegen eines Defizits an Rationalität oder aus welchen Gründen sonst noch die Wahrheit nicht zu erkennen gewillt oder in der Lage sind.

Allerdings gibt es für rivalisierende demokratische Parteien auch Anerkennung: „Es ist ein gemeinsamer Erfolg der demokratischen Parteien, daß in den 25 Jahren seit Bestehen des Grundgesetzes die Bürger dieses Landes zu ihrem demokratischen Staat ein weit positiveres Verhältnis gefunden haben, als es in der Weimarer Zeit der Fall war“ (3.1.1). Das Gewicht verzeichnender oder auch diskriminierender „Gegenbestimmung“ ist jedoch ungleich höher veranschlagt. Die etwa in den Unionsparteien gegebene politische Position wird zwar nicht eigens genannt, sie ist aber eindeutig von der Klassifikation des OR her dem „Konservatismus“ (1.2), eher wohl noch den „konservativen und reaktionären Kräften“ (2.3.5) zuzurechnen, wobei Betonung und Verdikt auf „reaktionär“ liegen, denn diese Kräfte verdächtigten „eine auf mehr soziale Gerechtigkeit und mehr Demokratie“ abzielende Politik oder setzten auf den „Eigennutz“ privilegierter Gruppen (2.3.5).

Alle außerhalb des demokratischen Sozialismus stehenden Kräfte, in erster Linie die konservativ-reaktionären, trifft der Vorwurf, sie hätten sich weder demokratisch noch sozial bewährt, da die „bewußte Gestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nach den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung nach dem Kriege bis zum Ende der sechziger Jahre nur zögernd oder gar nicht in Angriff genommen worden“ sei (2.3.1). Im gleichen Abschnitt wird eingangs von der „Erfüllung des Verfassungsauftrags zum Ausbau des sozialen Rechtsstaates“ gesprochen. Damit neigt der OR dazu, das Sozialstaatsprinzip als Katalog verbindlicher politischer Ziele eines Verfassungsauftrags auszugeben – eine höchst umstrittene Interpretation der Sozialstaatsklausel<sup>6</sup>). Man muß dann auch annehmen, daß der OR sein Programm als die „richtige“ Auslegung dieses Verfassungs-

gebotes versteht und sich selbst somit in der Verfassung festgemacht sieht. Mit einer derartigen Legitimation ausgestattet muß dann unvermeidlich auf alle konkurrierenden Auffassungen der Schein des Nicht-Verfassungskonformen fallen.

**Der Orientierungsrahmen geht von einer Identität seines Programms mit den „Interessen der Mehrheit“ aus, sieht sich als den berufenen Vollzieher wahrer sozialer und demokratischer Politik und versucht damit, sich der freien Konkurrenz mit anderen Positionen zu entziehen.**

Die „Interessen der Mehrheit“ bezeichnen das zweite Symptom des Absolutheitsanspruchs. An zahlreichen Stellen beruft sich der OR auf die „konkreten Bedürfnisse der Bürger“ (2.3.4), auf die „vitalen Interessen der Bevölkerungsmehrheit“ (2.4.4), auf die „gemeinsamen Interessen der breiten Schichten unseres Volkes“ (3.1.2), auf die „Interessen der großen Mehrheit unseres Volkes“ (4.1.1). Diese Interessen bilden den Gegenpol zu den Interessen weniger, den der „herrschenden Minderheiten“ (1.6) oder von „Gruppen, die um ihre gesellschaftliche Stellung fürchten“ (2.3.4). Oft ist auch von den Interessen der „arbeitenden Mehrheit“ (2.4.4) die Rede oder von „Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere der Arbeitnehmer“ (3.2.1) bzw. von den Interessen der „gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft“ (2.4.4).

Alles, was das Programm des OR vorstellt oder anbietet, soll wohl als Interessen der Mehrheit verstanden werden. Ihre Definition und ihre politische Vertretung übernimmt der OR. Das gleiche ist für die „gesellschaftlichen“ oder „gesamtgesellschaftlichen Interessen“ anzunehmen, wenn auch offen bleibt, inwieweit diese mit den Interessen der Bevölkerungsmehrheit identisch sind oder ob es sich um eine neue Kategorie handelt<sup>7</sup>). Der OR sieht seine unübertreffliche Qualität sozusagen in seiner konsensus-schaffenden Fähigkeit und Integration. Der OR bietet keine Beweise für die Behauptung, seine Vorstellungen und Forderungen seien mit den Interessen der Mehrheit gleichzusetzen. Die in der vorgegebenen Interessenübereinstimmung auftauchende Bezugsgröße der Mehrheitsinteressen ist eine etwa außerhalb von Meinungsumfragen und außerhalb der für den Parteienwettbewerb ausschlaggebenden Wahlen nicht kontrollierbare Größe. Sie ist etwas Imaginäres. Ihr Wert liegt in ihrer Funktion, Rechtfertigungszwecken zu dienen. Sie als Berufungsinstanz einzuführen, bedeutet den Versuch, dem Programm über die sonst ausgewiesenen Positionen und Argumente hinaus eine zusätzliche Legitimation zu verschaffen. Wenn das, was der OR ausweist, die Interessen der Mehrheit sind, dann läßt sich der Rekurs auf diese Bezugsgröße sogar gegen widersprechende Tatsachen durchhalten, selbst Wahlergebnisse enthalten dann keine Risiken mehr. Dann läßt sich das mögliche tatsächliche Defizit an Zustimmung erklären aus den Schwächen der Bürger, sich zu artikulieren oder sich über ihre „wahren“, „richtigen“ oder „wohlverstandenen“ Interessen hinreichend klarzuwerden. Die vom OR angesprochenen Interessen sind

dann jene, die die Bürger eigentlich haben sollten. Das Überziehen des Elite-Anspruchs kommt gerade in diesem Versuch der Immunisierung gegen Kritik und Widersprüche zum Vorschein. Die in jenem Rekurs frei verwendende ideologische Kraft ist stärker als die Sprache der Fakten. Auf diesem Hintergrund gewinnt beispielsweise jene Feststellung eine viel größere Brisanz, als seine Formulierung zunächst vermuten läßt, daß nämlich „Wählerbedürfnisse durch allgemeine Wahlen nicht in allen Einzelheiten vermittelt werden“ (3.1.1).

Ob sich für eine entschiedene Gegenposition die Auseinandersetzung um „wahre“ und „tatsächliche“ Interessen dadurch erledigt, daß um das beobachtbare Verhalten der Bürger, um die ermittelten tatsächlichen Sinnfälligkeiten ihrer Lebensäußerungen ein Sperriegel gelegt wird, um diese dann zum Fixpunkt politischen Handelns zu machen, soll hier nicht weiter diskutiert werden. Aber liegt nicht die größere Provokation darin, daß sich jene elitäre Auffassung so auffällig sicher und selbstgewiß auf die „Interessen der Mehrheit“ beruft und von vornherein zu ihren Gunsten ein kaum überwindbares Gefälle zwischen verschiedenen möglichen Einsichten und Wahrheiten unterstellt?

Der überdehnte Wahrheitsanspruch im OR stützt sich auch darauf, daß er die Rationalität auf seiner Seite sieht. Mit Blick auf die politischen Kräfte rechts und links wird von „Angstkampagnen“ und „Heilslehren“ gesprochen, von der „Anfälligkeit für scheinrationale Orientierungshilfen“ (3.1.1). Die eigene „rationale“ und richtige Politik verbindet sich mit einem großen Vertrauen in Information, Prognosefähigkeit und Planung, bei aller Unvollkommenheit, die die wissenschaftliche Erarbeitung derartiger Hilfen zeigen mag.

Die unerschütterliche Selbstgewißheit tritt schließlich überall dort hervor, wo der OR von der Vertrauensarbeit der Partei und von der notwendigen Zusammenarbeit mit Bundesgenossen spricht (vor allem Thema der Abschnitte 3.2 und 3.3). Da ist wenig Bereitschaft zu finden, sich im Werben um Zustimmung auch auf das Wagnis einzulassen, den eigenen Standpunkt zu ändern. Die eigene, unübertrefflich wahre Position diktiert konsequenterweise eine andere Perspektive. Mangelnde Zustimmung zum Programm des OR kann nur auf einen Mangel in der „Verdeutlichung“ dieser Politik gegenüber der Öffentlichkeit und den Bürgern zurückgehen; Diskrepanzen zeigen lediglich ein publizistisches Defizit an. So verdrängt das Elitebewußtsein Offenheit und Bereitschaft zur Selbstkritik; die erste Aufgabe ist die der politischen Aufklärung. Wenn es an einer Stelle heißt, die „Abwehrhaltung“ gegen gesellschaftliche Veränderungsbestrebungen reiche „auch in die Reihen der Arbeitnehmer hinein“ (2.3.4), dann kann solche Abwehr nur auf ein falsches, noch nicht aufgeklärtes Bewußtsein schließen lassen.

**Die strategische Position im Orientierungsrahmen führt zu einer wenig pluralismusfreundlichen Ortsbestimmung. Sie neigt dazu, die Aufgabe des Staates, Freiheit für alle zu sichern, zu vernachlässigen. Die Offenheit für Alternativen wird verengt.**

Nicht allein der überzogene Elite-Anspruch, auch andere tragende Aussagen des OR gehen in den Spannungsbogen von Freiheit und Wahrheit ein, so die Favorisierung der Teilnahme am gesellschaftlich-politischen Leben im Freiheitsverständnis, so nicht zuletzt das Selbstverständnis des Godesberger Programms, Demokratie werde erst durch den Sozialismus erfüllt, und die Vorstellung des OR als Ziel und Weg zu einer neuen, vor allem zu einer höheren Entwicklungsstufe der Demokratie<sup>8</sup>). Schaut man auf diesen gesamten Komplex, dann verwischen sich in vielem die Grenzen zu einer euphorischen Auffassung von Politik, die das Wohlbefinden oder das Glück der Menschen vornehmlich als eine in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und -äußerungen durchscheinende gesellschaftliche Größe sieht. Ist dieses Glück für den OR am Ende doch nur Angelegenheit der Veränderung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen? Sind die Gegengewichte gegen die Versuchung, mit Politik unmittelbar das Glück der Menschen zu verfolgen, wirklich stark genug?

Im Politikverständnis des OR ist die Vorherrschaft der politischen Ziele bestimmend. Für den OR sind Staat und Politik überwiegend Potenzen zur Erreichung der Programmziele; von der Aufgabe, Rahmen und Bedingungen einer durchweg freiheitlichen Ordnung von Gesellschaft und Staat zu gestalten, ist weniger die Rede. Der OR erweist sich eher als „Visionsmarketing, Teleokratie, Durchsetzung von Zielen“ und weniger als „Herrschaft“, die Sorge für die Sicherung von Grundbedingungen und die Einhaltung von Regeln“<sup>9</sup>).

Es kann nicht überraschen, daß der Elite-Anspruch bis in die strategische Konzeption des OR durchschlägt. Um das Programm verwirklichen zu können, bedarf es der Erreichung sozialdemokratischer Mehrheiten in Bund, Ländern und Gemeinden (2.4.6) und auf dem Wege dorthin der Vertrauensarbeit in der Bevölkerung und der Zusammenarbeit mit Bundesgenossen. Notwendig ist aber auch „die Orientierung sozialdemokratisch geführter Ressorts in Bund, Ländern und Gemeinden an gemeinsamen politischen Zielen“ (3.2.4). Im Zusammenhang mit der „konzertierten“ sozialdemokratischen Politik ist nirgendwo ein möglicher Konflikt angedeutet, der sich aus der föderativen Struktur unseres Staatswesens oder aus der Loyalität von Beamten und Amtsinhabern dem Staat gegenüber ergeben könnte; ausdrücklich wird aber die Idee eines „imperativen Mandats“ abgewiesen (3.2.4)<sup>10</sup>).

Jede Partei – das gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Mehrparteiendemokratie – muß nach Macht und Chancen streben, ihre Politik durchzusetzen. Was im OR aber Widerspruch hervorruft, ist, daß er zu sehr die Aufgabe des demokratischen Verfassungsstaates vernachlässigt, unter den Bedingungen des pluralistischen Gesellschaftslebens Freiheit für alle zu sichern und in der staatlich-politischen Organisation des Pluralis-

mus Raum für Alternativen offen zu halten. Ist politisches Engagement ausschließlich Parteiergreifen für – wie auch immer zu definierende – Interessen der „Mehrheit“, für bestimmte Gruppen in der Gesellschaft? Gibt es nur eine verengte Solidarität? Es muß das politische Zusammenleben belasten, wenn eine Partei aufgrund eines verengten Solidaritätsbegriffs beansprucht, allein Anwalt „humanen“ Fortschritts und Träger eines noch nicht eingelösten Auftrags „wahrer“ Demokratie zu sein. Der OR ist geneigt, Politik und Staat als Vollzugsinstrument oder Exekutivmacht für ein solches Programm einzusetzen. So wäre der Staat Organ nur eines bestimmten Interessenbündels, nicht aber mehr politische Gemeinschaft vieler gesellschaftlicher Gruppen und Interessen. Freiheit wäre am Ende nicht mehr sicherer Besitz aller, sondern eher ausgesparter Rest staatlich-politischer Vorordnungen und Opfer anderer Werte und Interessen. Solchen Gefährdungen und Versuchungen muß ein deutliches Nein entgegengestellt werden.

## Anmerkungen

- <sup>1)</sup> H. Maier, Die Zukunft der Freiheit, in: Für das Leben der Welt, 84. Deutscher Katholikentag (Berichtsband), Paderborn 1974, S. 527.
- <sup>2)</sup> Das., S. 526.
- <sup>3)</sup> K. Sonthheimer, Der Streit um die wahre Demokratie – Bilanz einer Theorie-Debatte, in: Die ZEIT, 9. 1. 1976, S. 40.
- <sup>4)</sup> II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, 9.
- <sup>5)</sup> Paul VI., Octogesima adveniens, 25.
- <sup>6)</sup> „Politische Ziele, die als bisher unbestritten im Rahmen des vom Grundgesetz Zugelassenen angesehen wurden, müssen auf diese Weise unwiderstehlich in den Geruch von verfassungswidrigen Verstößen gegen bindende ‚Verfassungsaufträge‘ geraten“; R. Schnur, Verfassungsauslegung in der Bewährung, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft, Köln 1975, S. 18.
- <sup>7)</sup> „Niemand hat die Frage beantworten können, wer qualifiziert ist zu sagen, was die wahren gesellschaftlichen Bedürfnisse in einer bestimmten kontingent-geschichtlichen Situation erfordern“, ein ungelöstes Problem „der Organisationsprinzipien einer sozialistischen Gesellschaft“; G. Rohmoser, Die metaphysische Situation der Zeit, Stuttgart 1975, S. 122.
- <sup>8)</sup> „Sozialismus und vollendete Demokratie sind daher gleichbedeutend“; P. von Oertzen, Die Aufgabe der Partei, Bonn-Bad Godesberg 1974, S. 107.
- <sup>9)</sup> W. Hennis, Die Gesellschaft im Visier. Zum Orientierungsrahmen der SPD, II., in: Deutsche Zeitung, 3. 10. 75.
- <sup>10)</sup> „Der sozialdemokratische Schulleiter, der die Schulpolitik der sozialdemokratischen Landesregierung bekämpft und der sozialdemokratische Polizeipräsident, der die Weisungen des sozialdemokratischen Innenministers unterläuft, sollten bald der Vergangenheit angehören“. Auch ist vordringlich „eine Anleitung zur Verzahnung der parlamentarischen Arbeit mit der Parteiarbeit“; Kl. Wettig, Vertrauensarbeit – Eine neue Arbeitsweise der Sozialdemokratie, in: Die neue Gesellschaft, 22. Jg. (1975), Heft 12, S. 969 u. S. 970. – Dagegen wird im folgenden Zitat eine Grenze markiert: „Es kann und darf auch nicht von sozialdemokratischen Amtsträgern verlangt werden, daß sie geltendes Recht mißachten oder verletzen“; P. von Oertzen, Die Aufgabe der Partei, Bonn-Bad Godesberg 1974, S. 101.

## Zur Person des Verfassers

Diplom-Volkswirt; wissenschaftlicher Referent in der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.